

**ALEXANDER
FLEMING
SCHULE**



Berufliche Schule für
Gesundheit und Pflege

Schul- und Hausordnung



2. Auflage Juli 2014

Willkommen

Herzlich willkommen an der Alexander-Fleming-Schule.

In unserer Schule werden viele Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Wir alle müssen uns an einige Regeln halten, damit ein erfolgreicher Schulbesuch in einer angenehmen Arbeitsatmosphäre möglich wird.

Schulpflicht

Regelmäßiger Schulbesuch ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Unterricht und damit auch einer erfolgreichen Ausbildung. Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, am Unterricht und an außerunterrichtlichen Veranstaltungen, z. B. Exkursionen und Ausflügen regelmäßig und ordnungsgemäß teilzunehmen.

Mitverantwortlich für die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler sind der Ausbildungsbetrieb und bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auch die Erziehungsberechtigten. Unerlaubtes Fernbleiben vom Unterricht verstößt gegen das Schulgesetz und kann mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

Unterrichtsversäumnisse

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht).

Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nach Krankheitsbeginn nachzureichen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst. Auszubildende lassen ihr Unterrichtsversäumnis vom Ausbildungsbetrieb mit dem Vermerk „Kenntnis genommen“, mit Stempel und Unterschrift des Ausbilders auf dem Entschuldigungsschreiben, bestätigen.

Pünktlichkeit

Wer zu spät kommt, stört Mitschülerinnen und Mitschüler sowie Lehrerinnen und Lehrer und schadet einer positiven Unterrichts- oder Fachräumen.

Beurlaubung

Beurlaubungen vom Unterricht sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie müssen rechtzeitig schriftlich und mit der entsprechenden Begründung bei der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer beantragt werden. Eine Freistellung vom Unterricht für eine Urlaubsreise ist nicht möglich.

Beurlaubung aus betrieblichen Gründen ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Dazu ist vom Ausbilder vorher ein schriftlicher Antrag an den Schulleiter zu richten. Der versäumte Unterricht ist in jedem Falle vor- oder nachzuholen; der Termin wird von der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer festgesetzt.

Urlaubsregelung für Auszubildende

Der Berufsschülerinnen und Berufsschülern zustehende Urlaub soll in der Zeit der Schulferien genommen werden.

Sauberkeit und Ordnung

Sorgen Sie bitte mit für eine saubere und sichere Schule. Sortieren Sie die Abfälle in die entsprechenden Behälter. Besser ist: Abfall vermeiden!

Lärm stört den Unterricht und ist zu vermeiden.

Alle Schülerinnen und Schüler fühlen sich für den Zustand der Schule mitverantwortlich. Deshalb beteiligen sich auch alle an Maßnahmen, die für die Erhaltung der Räume, Gegenstände und der Umgebung notwendig sind. Näheres regeln die Klassenlehrer mit ihren Schülern. Bei mutwilliger Beschädigung von Schuleigentum haftet der Verursacher.

Rauchen, Alkohol und Waffen

Das Rauchen ist nur volljährigen Schülerinnen und Schülern und nur außerhalb der Gebäude in den dafür vorgesehenen Zonen gestattet. Dort befinden sich auch Aschenbecher. Bitte benutzen Sie diese. Das Wegwerfen von Zigarettenkippen und anderem Müll wird mit Ordnungsdienst geahndet. Der Konsum von Alkohol und Drogen sowie das Mitführen von Waffen auf dem Schulgelände ist verboten.

Mobiltelefone, Foto- und Filmaufnahmen

Mobiltelefone müssen während des Unterrichts in den Unterrichtsräumen ausgeschaltet in der Schultasche aufbewahrt werden. Die Lehrerin bzw. der Lehrer kann in Ausnahmefällen die Benutzung von Handys zu Unterrichtszwecken erlauben.

Das Filmen und Fotografieren ohne das Einverständnis der betroffenen Personen ist verboten.

Verlassen der Schule

Minderjährige Schülerinnen und Schüler dürfen mit Ausnahme der Mittagspause das Schulgelände nicht verlassen.

Schulunfälle

Schülerinnen und Schüler, die einen Unfall erlitten haben - sei es beim Sport, im Schulgebäude, auf dem Gelände oder auf dem Weg von oder zur Schule - müssen aus versicherungstechnischen Gründen den Unfall im Sekretariat melden.

Schulfremde Personen

Der Aufenthalt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist nur den am Schulleben beteiligten Personen gestattet.

Aushänge

Plakate und Aushänge bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.

Verhalten im Brandfall

Die gesonderten Brandschutzverordnungen sind einzuhalten.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Bei Nichteinhaltung der Schul- und Hausordnung sind im Schulgesetz Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen vorgesehen. Die Schulleitung, die Lehrerinnen und Lehrer sowie die Hausmeister sind befugt, Maßnahmen anzuordnen, die der Einhaltung der Schul- und Hausordnung dienen.

Essen und Trinken

Essen und Trinken sind in Computerräumen, Laboren oder Werkstatträumen nicht gestattet. Dafür ist die Schülermensa vorgesehen. Geschirr darf nicht aus dem Bereich der Mensa mitgenommen werden.

Verhalten in Computerräumen

Vor dem Verlassen des Raumes muss der Arbeitsplatz aufgeräumt werden. Beim Auftreten von Störungen ist die Aufsicht führende Person umgehend zu verständigen. Mitgebrachte Datenträger sind nur mit Genehmigung der Aufsicht führenden Person und nach Bestätigung der Virenfreiheit zu benutzen.

Das Starten von eigenen Programmen sowie das Benutzen der Netzwerkdrucker bedarf der Genehmigung durch die Aufsicht führende Person. Die Arbeitsstation, an der sich ein Nutzer im Netz angemeldet hat, ist durch diesen niemals unbeaufsichtigt zu lassen. Nach dem Beenden der Arbeit am PC hat sich der Nutzer abzumelden („Ausloggen“).

Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation, der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen, des Netzwerkes und Manipulationen an der Hardwareausstattung sind untersagt. Nutzer, die unbefugt urheberrechtlich geschützte Software oder Dateien von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder dort einpflegen, machen sich strafbar und können zivil- bzw. strafrechtlich verfolgt werden. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen den Datenschutz, das Persönlichkeits- und Urheberrecht. An den Computern darf nur für die Schule lizenzierte und vom Administrator installierte Software genutzt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, eigene Software zu installieren und/oder zu nutzen.

Verhalten im Internet

Die Schule ist nicht für die Internetangebote Dritter verantwortlich. Jeder Benutzer verpflichtet sich, den Internetzugang und die Speichermöglichkeiten im Netzwerk nicht zum Abrufen oder zur Verbreitung pornographischer, Gewalt verherrlichender, jugendgefährdender oder strafbarer Inhalte zu nutzen. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Die kommerzielle Nutzung der Computeranlage ist untersagt. Bei der Weiterverarbeitung von Daten sind neben dem Persönlichkeitsrecht und dem Datenschutz insbesondere auch Urheber- und Nutzungsrechte zu beachten. Werden Informationen in das Internet versandt, muss dies unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen geschehen. Das Herunterladen großer Datenmengen muss mit der Aufsicht abgesprochen werden. Das Laden oder Versenden sehr großer Dateien aus dem Internet (z.B. Videofilme) ist verboten. Sollte ein Nutzer unberechtigt solche Datenmengen in seinem Arbeitsbereich anhäufen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen und die Benutzungsberechtigung zu entziehen. Die Verwendung von Tauschbörsen im Internet ist verboten. Die Zugriffe aller Nutzer werden protokolliert. Diese Daten werden 30 Tage aufbewahrt. Bei Verdacht einer missbräuchlichen

Nutzung können die Protokolle durch die Schulleitung nach schriftlichem Antrag eingesehen werden. Protokolliert werden folgende Ereignisse: An-, Abmeldung und besuchte Internetseiten mit Namen, Zeitpunkt und genutztem Rechner.

Datenschutz und Datensicherheit

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten eine individuelle Nutzerkennung und ein Passwort, mit dem sie sich an vernetzten Computern der Schule anmelden können. Für unter der Nutzerkennung erfolgte Handlungen werden Schülerinnen und Schüler verantwortlich gemacht. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden. Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dieses der Schule mitzuteilen.

Die auf den Arbeitsstationen und im Netz zur Verfügung stehende Software ist Eigentum des Herstellers. Die Alexander-Fleming-Schule ist berechtigt, diese Software für Ausbildungszwecke zu nutzen. Eine Nutzung für gewerbliche Zwecke sowie eine Vervielfältigung oder Veräußerung ist nicht gestattet. Ein Rechtsanspruch der Nutzer auf den Schutz persönlicher Daten im Netz vor unbefugten Zugriffen gegenüber der Schule besteht nicht. Alle auf den Arbeitsstationen und im Netz befindlichen Daten (einschließlich persönlicher Daten) können vom Netzadministrator eingesehen und unter Umständen gelöscht werden. Jeder Benutzer ist für die Sicherung seiner Daten selbst verantwortlich. Eine Geheimhaltung von Daten, die über das Internet übertragen werden, kann nicht gewährleistet werden. Es besteht kein Rechtsanspruch gegenüber der Schule auf Schutz solcher Daten vor unbefugten Zugriffen. Die Schule ist in der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel spätestens nach dem Verlassen der Schule gelöscht.

Zuwiderhandlungen

Wer diese Regeln verletzt, muss mit dem Verlust der Nutzungsberechtigung rechnen. Er kann darüber hinaus mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen belegt werden. Diese reichen wie bei allen anderen Regelverstößen in der Schule bis zum Schulverweis. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen bzw. die entstehenden Kosten zu tragen.

Infektionsschutzgesetz

Wenn Sie eine ansteckende Erkrankung haben und die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besuchen, in die Sie jetzt eintreten wollen, können Sie andere Schü lerinnen und Schüler oder Lehrerinnen und Lehrer anstecken.

Um dies zu verhindern möchten wir Sie mit diesen Vermerk über ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollen Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Belehrungen gemäß §34 Abs.5 Infektionsschutzgesetz

Das Gesetz bestimmt, dass Sie nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen dürfen, wenn:

Schwere Infektionen

Sie an einer schweren Infektion erkrankt sind, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose oder durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen in Deutschland nur in Einzelfällen vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);

bei Ihnen eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus Influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);

Kopflaus und Krätzmilbenbefall

Sie unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leiden und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen immer den Rat Ihres Hausarztes in Anspruch zu nehmen.

Meldung

Ihr Hausarzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte, darüber Auskunft geben, ob Sie eine Erkrankung haben, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Müssen Sie zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer der genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung z.B. schon über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Sie bereits Menschen angesteckt haben können, wenn Sie mit den ersten Krankheitsanzeichen zu Hause bleiben müssen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir die anderen Schüler bzw. deren Eltern anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren müssen.

Manchmal werden von Personen Erreger aufgenommen, ohne dass sie erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung von den Betroffenen noch längere Zeit ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung von Mitschülerinnen und Mitschülern oder Angehörigen der Lehrerschaft. Im Infektionsschutzgesetz ist daher vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung durch das Gesundheitsamt wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung, d.h. eine Schule gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall dürfen Sie die Schule nicht besuchen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für „Ausscheider“ oder eine möglicherweise infizierte, nicht jedoch erkrankte Person können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten.

Kontaktdaten

Alexander-Fleming-Schule
Hedwig-Dohm-Straße 1
70191 Stuttgart

Fon 0711 216-55200
Fax 0711 216-55280
Mail info@flemingschule.de
www.flemingschule.de

Anfahrt öffentlich

So finden Sie uns:
Stadtbahnlinie
U5, U6, U7, U15
Haltestelle Eckartshaldenweg

Anfahrt mit dem Auto

Mit dem Auto vom Hauptbahnhof Richtung Pragsattel am Pragfriedhof rechts abbiegen. Vom Pragsattel am Pragfriedhof vorbei, wenden und wieder am Pragfriedhof rechts.

Parken an der Schule

Parken in der Tiefgarage ist nur mit Parkerlaubnis gestattet. Parkkarten gibt es im Sekretariat. Schülerinnen und Schüler, die parken wollen, müssen die Parkerlaubnis bei der Abteilungsleitung einholen.

